



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Vorbericht
42. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 30.03.2017 in Düsseldorf

Aktenzeichen: G.7.2-003/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

Punkt 3 der TO:

Neues Landesgleichstellungsgesetz

a) Handreichung der LAG zu den Gleichstellungsplänen

(BE: Frau Tamm-Kanj, Gleichstellungsbeauftragte der
Stadt Würselen, Sprecherin der LAG kommunaler
Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW)

b) Aktuelle Entwicklungen

2. März 2017

3.1 Beschlussvorschlag:

a) Handreichung der LAG zu den neuen Gleichstellungsplänen

Der Gleichstellungsausschuss nimmt die Handreichungen zu den neuen Gleichstellungsplänen, die die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW entwickelt hat, zur Kenntnis.

b) Aktuelle Entwicklungen

1. Der Gleichstellungsausschuss fordert die Landesregierung auf, für eine schnelle Klärung der Rechtsfrage vor dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen zu sorgen, ob der § 19 Abs. 6 LBG NRW und damit der gleichlautende § 7 Abs. 3 LGG NRW verfassungsgemäß sind.
2. Der Gleichstellungsausschuss begrüßt, dass das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen Handreichungen zum neuen LGG NRW, insb. zum neuen § 12 LGG NRW (Besetzung der sog. Wahlgremien), in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden entwickelt.

3.2 Begründung:

a) Handreichung der LAG zu den neuen Gleichstellungsplänen

Frau Tamm-Kanj stellt die neuen Handreichungen der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW vor. Anschließend besteht Gelegenheit zur Diskussion.

b) Aktuelle Entwicklungen zum LGG

Entwicklungen zu § 19 Abs. 6 LBG NRW (Parallelregelung zu § 7 Abs. 3 LGG NRW)

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat am 21.02.2017 in sechs Musterverfahren entschieden, dass Beförderungsentscheidungen nicht auf die Neufassung des § 19 Abs. 6 LBG NRW gestützt werden können, weil diese den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 GG) verletzt. Die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen, deren Vita oft durch familienbedingte Auszeiten gekennzeichnet sei, könne dadurch gefördert werden, dass Beurteilungen weniger stark an die erbrachten dienstlichen Leistungen und im Beruf gewonnenen Erfahrungen anknüpfen. Über die Beschlüsse hatte die Geschäftsstelle bereits mit Schnellbrief 62/2017 vom 22.02.2017 informiert.

Die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Aachen und Arnsberg hatten ebenso wie das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen den Eilanträgen von im Beförderungsverfahren unterlegenen Männern stattgegeben und dem Dienstherrn vorläufig untersagt, die ausgewählten Frauen zu befördern. Die dagegen eingelegten sechs Musterbeschwerden des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beförderungsentscheidungen der Kreispolizeibehörde Viersen, des Landeskriminalamts, der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf und der Oberfinanzdirektion NRW betreffen, hat das Oberverwaltungsgericht somit zurückgewiesen.

Zur Begründung hat der 6. Senat des OVG im Wesentlichen ausgeführt:

„§ 19 Abs. 6 Satz 2 LBG NRW neuer Fassung unterliege keinen rechtlichen Bedenken. Nach dieser Vorschrift sind Frauen bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Verfassungswidrig sei jedoch § 19 Abs. 6 Satz 3 LBG NRW neuer Fassung, wonach von einer im Wesentlichen gleichen Qualifikation bereits auszugehen ist, wenn die aktuelle dienstliche Beurteilung der Frau und des Mannes ein gleichwertiges Gesamturteil aufweist. Ein so reduzierter Qualifikationsvergleich verstoße gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG). Dieses gebiete, dass der für das Beförderungsam am besten geeignete Bewerber ausgewählt werde. Auswahlentscheidungen dürften nur auf Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen. Hierzu gehöre der Aspekt der Frauenförderung nicht. Wiesen die dienstlichen Beurteilungen dasselbe Gesamturteil aus, müssten zunächst die Inhalte der aktuellen Beurteilungen und bei dann noch gegebenem Qualifikationsgleichstand sodann ältere dienstliche Beurteilungen berücksichtigt werden, weil sich aus ihnen zusätzliche Erkenntnisse ergeben könnten.“

Der Verfassungsauftrag aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG, für eine Gleichberechtigung von Frauen im Tatsächlichen zu sorgen, könne auch unter Wahrung des Prinzips der Bestenauslese verwirklicht werden. Der Qualifikationsvorsprung vieler Männer sei oftmals das Ergebnis einer unterbrechungslosen Berufsvita. Dieser Unterschied könne relativiert oder kompensiert werden, wenn Befähigungs- und Eignungsmerkmale (z.B. Begabung, Allgemeinwissen, Lebenserfahrung, Persönlichkeit, Charaktereigenschaften) bei der Abfassung von dienstlichen Beurteilungen und damit bei der Bildung des Gesamturteils stärker gewichtet würden. Hierdurch könne zudem erreicht werden, dass besonders die Frauen bevorzugt würden, die tatsächlich Doppelbelastungen in Beruf und Familie ausgesetzt seien. Eine nur an das Geschlecht als solches anknüpfende Frauenförderung vernachlässige diesen Aspekt ohne rechtlichen Grund.

Innenminister Jäger hat nach Veröffentlichung der Entscheidung angekündigt, dass die Landesregierung zur Verkürzung der Verfahrensdauer bzw. der rechtlichen Un-

sicherheit nun mittels des sogenannten Normenbestätigungsverfahrens vor dem Landesverfassungsgericht die Verfassungsgemäßheit dieser Norm feststellen lassen will.

Handreichungen des MGEPA NRW zu § 12 LGG NRW

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum neuen LGG haben die kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht, dass die Neuregelung des § 12 LGG NRW, der eine Quote bei der Besetzung von Aufsichtsräten und Vorständen in kommunalen Unternehmen vorsieht, in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht viele Fragen aufwirft. Dies hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen nun zum Anlass genommen, um für Ende März zu einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen einzuladen, um die notwendigen praktischen Umsetzungshilfe in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband kommunaler Unternehmen zu erarbeiten. Dazu sollen in einem gemeinsamen Gespräch sowohl die gleichstellungspolitische als auch die kommunalwirtschaftliche Perspektive eingebracht werden und geeignete Formen der Informationsbereitstellung erörtert bzw. geschaffen werden.

Daher wird die Geschäftsstelle mit zwei Vertreterinnen (Hauptreferentin Anne Wellmann (Kommunalwirtschaftsrecht) sowie Referentin Dr. Cornelia Jäger (Gleichstellung/Kommunalrecht)) an dem Gespräch Mitte März im MGEPA NRW teilnehmen.

Über die ersten Ergebnisse des Gesprächs wird die Geschäftsstelle mündlich berichten.